

Berlin, den 22. April 1921.

B.17.21.

N i e d e r s c h r i f t .

betreffend den Bildstreifen "Das Recht der freien Liebe"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Das Recht der freien Liebe" waren erschienen:

Staatsanwalt **B u l o k e** als Vorsitzender,  
**J a c o b i** (Filmindustrie)  
**Dr. M i c h a e l i s** (Kunst und Literatur)  
**Frl. Dr. K r ö h n e**  
**Prof. Heinrich** (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.



Für den Antragsteller war erschienen: Herr **S a k l i k o w e r**.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Herr Saklikower äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf die Beschwerde vom 17. Februar 1921 gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 29. Januar 1921, betreffend den Bildstreifen: "Das Recht der freien Liebe" wird diese Entscheidung aufgehoben: Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Aus dem ausserordentlich langen und sehr verwickelten Inhalt des Bildstreifens ist zunächst hervorzuheben, dass der Titel des Bildstreifens auf diesen Inhalt nur einen geringen Bezug hat. Der Titel rechtfertigt sich daraus, dass ein Universitätsprofessor, der Vorlesungen über die Heilhaltung der Ehe hält, als ihn seine Frau betrogen und er selbst sich einem liederlichen Lebenswandel hingegeben hat, er plötzlich das Thema seiner Vorlesung umändert, und das Recht der freien Liebe zum Gegenstand seiner Vorträge macht, um dann letzten Endes, und das ist der Schluss des Bildstreifens, wiederum zu seiner ursprünglichen Ansicht zurückzukehren und die Heilhaltung der Ehe seinen Zuhörern zu empfehlen.

Es war zunächst zu prüfen, ob nicht etwa bereits diese lebensunwahre und in ihrer Lecherlichkeit nicht weiter zu kennzeichnende Darstellung geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden in dem Sinne nämlich, dass der ungebildete Teil der Bevölkerung irreführend und zu seinem Schaden über die Aufgaben eines Universitätsprofessors belehrt würde. Diese Frage war zu verneinen. Es war nicht anzunehmen, dass eben in Rücksicht auf diese offenbar vorliegende und greifbare Unwahrscheinlichkeit der Darstellung, der ungebildete Teil der Bevölkerung eine solche Darstellung als schädlich empfinden könnte.

Der übrige Teil des Bildstreifens schildert die Lebensgeschichte und den sittlichen Verfall einer Anzahl von Menschen: die von einem Prinzen verführte Frau des Professors wird von einem Baron geheiratet, lässt sich in ein Liebesverhältnis mit einem Meleer-Ringkämpfer ein, wird von ihrem Gatten auf die Strasse gejagt und verkommt in Blind. Ihre Tochter, das Kind nämlich aus der sträflichen Beziehung mit jenem Prinzen,

erklärt,

erklärt, als sie herangewachsen ist, ihre wahre Herkunft, wird von einem Studenten geliebt, gleichzeitig aber auch von jenem Prinzen, der sie als seine Tochter nicht erkennt, mit Liebesanträgen verfolgt, flüchtet in das Haus der Eltern jenes Studenten, lernt einen Baron kennen, der sie als Tänzerin in einer Singspielhalle unterbringt, erntet Triumphe als Tänzerin und kommt in das Haus jenes Professors, nämlich des ersten Mannes ihrer Mutter und nimmt an den zügellosen Festen in diesem Hause teil. Der junge Student, der sich in Liebe nach ihr verzehrt, der gleichzeitig ein Schüler dieses Professors ist, dringt gelegentlich eines solchen Festes in das Haus ein und tötet zunächst das junge Mädchen und dann sich selbst.

Die Wirkung dieser durchaus kolportagemässigen Handlung war nach Ansicht der Kammer nicht in dem Masse eindringlich unheilvoll, als dass sie entsittlichend oder verrohend bezeichnet werden könnte. Die vorher gegebene Inhalteangabe ist in ihrer vielfachen Verschlagenheit und Mannigfaltigkeit nur angedeutet: in dem Bildstreifen, der die aussergewöhnliche Länge von über 2500 m hat, wechseln, was die Wirkung anlangt, so sehr viel verschiedene Eindrücke, gelegentlich übrigens auch wohltuender Art, dass der Gesamteindruck des Bildstreifens in der Hauptsache nur eine verwirrende Wirkung ist und dass grob hervorstehende gelegentliche Darstellungen von Minderwertigkeit und Zügellosigkeit durch diesen Gesamteindruck verwischt werden, wobei übrigens auch festzustellen war, dass die von der Prüfstelle Berlin gerügte Darstellung von Perversionen von der Kammer nicht festgestellt werden konnten.

Von dem Gesamteindruck ausgehend war die Kammer der Ansicht, dass manche der gegebenen Darstellungen in hohem Masse bedenklich sein könnten, dass aber ein Grund für ein Verbot nicht gegeben war.

Es war danach zu erkennen wie geschehen.

gez. B u l o k e .

Leiter der Film- Oberprüfstelle.

-----

